

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalldesign

BGBl. II Nr. 186/2024 03. Juli 2024

Lehrabschlussprüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 4. (1) Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.
- (2) Die theoretische Prüfung ist im Regelfall vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
- (4) Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
- (5) Schriftliche Prüfungsteile können von der Lehrlingsstelle auch in computerunterstützter Form durchgeführt werden.

Theoretische Prüfung

§ 5. Die Prüfung besteht aus den Gegenständen „Grundlagen des Metalldesigns“, „Angewandte Mathematik“ und „Planung, Design und Konstruktion“ und hat schriftlich zu erfolgen.

Gegenstand „Grundlagen des Metalldesigns“

- § 6. (1) Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:
1. Werk- und Hilfsstoffe,
 2. Gürtlerei (zB Verfahren, Technologien, Maschinen und Anlagen),
 3. Gravur (zB Verfahren, Technologien, Maschinen und Anlagen),
 4. Metalldruckerei (zB Verfahren, Technologien, Maschinen und Anlagen),
 5. Qualitätssicherung und Dokumentation,
 6. Kundenberatung.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
1. fachliche Richtigkeit,
 2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.
- (3) Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 105 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Angewandte Mathematik“

- § 7. (1) Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:
1. Längen-, Flächen-, Volumens- und Masseberechnung,
 2. grundlegende Berechnungen aus der Maschinenkunde (zB Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl),
 3. Berechnungen in Zusammenhang mit Metalldesign (zB Zuschnittsberechnungen).
- (2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
1. fachliche und rechnerische Richtigkeit,
 2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.
- (4) Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalldesign

BGBl. II Nr. 186/2024 03. Juli 2024

Gegenstand „Planung, Design und Konstruktion“

§ 8. (1) Die zur Prüfung antretende Person hat einen Entwurf (Skizze oder Zeichnung) eines Werkstückes aus dem Bereich Gravur, Gürtlerei oder Metalldruckerei nach Kundenvorgaben zu erstellen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

(3) Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

§ 9. Die praktische Prüfung besteht aus den Gegenständen „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“.

Gegenstand „Prüfarbeit“

§ 10. (1) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

(2) Bei der Prüfarbeit hat die zur Prüfung antretende Person nach Angabe der Prüfungskommission die nachfolgenden Inhalte des zu prüfenden Schwerpunktes zu bearbeiten. Dabei sind Arbeitsplanung, Arbeitsvorbereitung, Maßnahmen zur Sicherheit und Qualitätskontrolle sowie Dokumentation einzuschließen.

(3) Schwerpunkt Gürtlerei: Die zur Prüfung antretende Person hat bei der Aufgabenstellung

1. Produkte der Gürtlerei auf der Grundlage von Kundenvorgaben zu planen und zu entwerfen oder Kundenentwürfe auf Umsetzbarkeit zu prüfen und in fertigungsgerechte Zeichnungen umzusetzen,
2. Entwürfe für Produkte der Gürtlerei in fertigungsgerechte Zeichnungen oder Produktionsdatensätze umzusetzen,
3. vorbereitende Arbeiten auszuführen (zB für die anstehenden Arbeiten geeignete Werkstoffe auswählen, Herstellungsprozesse und Arbeitsabläufe zu planen, Werkzeuge, Maschinen auftragsbezogen vorzubereiten),
4. Produkte im Bereich der Gürtlerei herzustellen (zB Beleuchtungskörper, Einrichtungsgegenstände und sakrale Gegenstände aus Buntmetallen herzustellen, zu reparieren und zu montieren):
 - a) Hilfswerkzeuge (zB Meißel, Punzen, Schaber) und Schablonen herzustellen,
 - b) Werkstücke mit Handwerkzeugen, handgeführten Maschinen, konventionellen Werkzeugmaschinen oder mit computerunterstützten Maschinen zu bearbeiten (zB Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Biegen, Schneiden),
 - c) Metalle mit unterschiedlichen Fertigungstechniken zu bearbeiten (zB spanend oder spanlos bearbeiten, trennen, fügen, umformen),
 - d) Metalle mit verschiedenen Techniken zu verformen (zB Biegen, Stauchen, Strecken, Bördeln, Abkanten, Sicken, Treiben, Aufziehen, Ziselieren),
 - e) unlösbare und lösbare Verbindungen herzustellen (zB Schweißen),
 - f) einfache mechanische und chemische Oberflächenbehandlungsverfahren durchzuführen (zB Beizen, Brünieren, Patinieren),
 - g) Produkte zusammenzubauen oder zu montieren,
5. Produkte der Gürtlerei mit passenden Fertigungsverfahren unter Berücksichtigung kunsthistorischer und stilistischer Grundsätze zu reparieren.

(4) Schwerpunkt Gravur: Die zur Prüfung antretende Person hat bei der Aufgabenstellung

1. Produkte der Gravur auf der Grundlage von Kundenvorgaben zu planen und zu entwerfen (zB mittels Grafikprogrammen) oder Kundenentwürfe auf Umsetzbarkeit zu prüfen,
2. Entwürfe für Produkte der Gravur in fertigungsgerechte Zeichnungen oder Produktionsdatensätze umzusetzen,

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalldesign

BGBl. II Nr. 186/2024 03. Juli 2024

3. vorbereitende Arbeiten auszuführen (zB für die anstehenden Arbeiten geeignete Werkstoffe auswählen, Herstellungsprozesse und Arbeitsabläufe planen, Werkzeuge, Maschinen auftragsbezogen vorbereiten),
4. Produkte im Bereich der Gravur herzustellen (zB Stanz- und Prägwerkzeuge, Stempel, Druckformen, Schilder, Informationsträger, Schmuck-, Gebrauchs- und Ziergegenstände maschinell oder von Hand zu gravieren):
 - a) Werkstücke mit Handwerkzeugen, handgeführten Maschinen oder konventionellen Werkzeugmaschinen zu bearbeiten insbesondere gravieren und zB Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Biegen, Schneiden,
 - b) Metalle mit unterschiedlichen Fertigungstechniken zu bearbeiten (zB mit unterschiedlichen Techniken zu gravieren, mittels Laser zu bearbeiten, zu trennen, zu fügen),
 - c) Werkstücke mit computerunterstützten Maschinen zu bearbeiten, insbesondere mit CNC-gesteuerten Graviermaschinen.
- (5) Schwerpunkt Metalldrückerei: Die zur Prüfung antretende Person hat bei der Aufgabenstellung
 1. Produkte der Metalldrückerei auf der Grundlage von Kundenvorgaben zu planen und zu entwerfen oder Kundenentwürfe auf Umsetzbarkeit zu prüfen,
 2. Entwürfe für Produkte der Metalldrückerei in fertigungsgerechte Zeichnungen oder Produktionsdatensätze umzusetzen,
 3. Druckformen oder Modelle zu konstruieren und bei Bedarf Teilungen, Schnitte und Trennebenen festzulegen,
 4. vorbereitende Arbeiten auszuführen (zB für die anstehenden Arbeiten geeignete Werkstoffe auszuwählen, Herstellungsprozesse und Arbeitsabläufe zu planen, Werkzeuge, Maschinen auftragsbezogen vorzubereiten),
 5. Produkte im Bereich der Metalldrückerei herzustellen (zB runde Hohlkörper und Formteile als Einzelteile oder Serienteile):
 - a) Modelle aus Holz, Metall oder Kunststoff durch Formdrehen oder Drechseln herzustellen (zB von Hand mit Gewindestrahler in Formen Gewinde drehen),
 - b) Werkstücke mit Handwerkzeugen, handgeführten Maschinen, konventionellen Werkzeugmaschinen oder mit computerunterstützten Maschinen (zB CNC-gesteuerten Drückbänke) zu bearbeiten (zB Bohren, Schleifen, Drehen, Fräsen, Biegen, Schneiden),
 - c) Metalle mit unterschiedlichen Fertigungstechniken zu bearbeiten (zB Trennen, Fügen, Schleifen, Polieren),
 - d) Metalldrückerarbeiten auszuführen (zB Zuschnitte für Ronden berechnen, vorziehen, nachziehen, einziehen, auslegen, umlegen, einrollen, umrollen, abstechen, gleichstechen, ausstechen, überdrehen, ausdrehen, vorwärmen, glühen).
 - e) Oberflächenbehandlungen durchzuführen (zB Beizen).
- (6) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. fachgerechte und sichere Ausführung,
 2. fachgerechtes Handhaben der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen,
 3. fachliche Richtigkeit (zB Genauigkeit) und Praxistauglichkeit (zB Funktion, Qualität, optischer Gesamteindruck, Wirtschaftlichkeit),
 4. vollständige und nachvollziehbare Dokumentation.
- (7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in sechs Stunden bearbeitet werden können.
- (8) Die Prüfarbeit ist nach sieben Stunden zu beenden.

Gegenstand „Fachgespräch“

§ 11. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Metalldesign

BGBI. II Nr. 186/2024 03. Juli 2024

Besonderheiten des Lehrbetriebs und der Schwerpunktausbildung der zur Prüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Sicherheit, Umweltschutz und Qualitätsmanagement sind miteinzubeziehen.

(3) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

(4) Das Fachgespräch dauert im Regelfall für jede zur Prüfung antretende Person zumindest 25 Minuten. Es ist nach 30 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

§ 12. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Lehrabschlussprüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu prüfen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 11 mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die §§ 4 bis 11 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(3) Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Berufsausbildung im Lehrberuf Metalldesign (Metalldesign-Ausbildungsordnung), BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 13 mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

(4) Die §§ 4 bis 13 der Verordnung BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(5) Lehrlinge, die gemäß der Verordnung BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, ausgebildet werden, können bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit (ohne Lehrzeitunterbrechung) weiter ausgebildet werden.

(6) Lehrlinge, die gemäß dieser Verordnung ausgebildet werden und deren Lehrzeit vor dem 1. Jänner 2026 endet oder gemäß der Verordnung BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, ausgebildet werden, können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß den §§ 4 bis 13 der Verordnung BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, antreten.

(7) Lehrzeiten, die gemäß der Verordnung BGBI. II Nr. 276/2002, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 177/2005, absolviert wurden, sind auf Lehrzeiten gemäß dieser Verordnung zur Gänze anzurechnen.

Kocher